Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Villa Florida"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 21.07.2016 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 mit der Gebietsbezeichnung "Villa Florida", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen dazu beschlossen.
Die von der Gemeinde beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht.
Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 22.07.2016

Chr. Schmiedeberg
Der Bürgermeister

GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN -1- Siegel LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Übersichtsplan über die Lage des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 "Villa Florida"

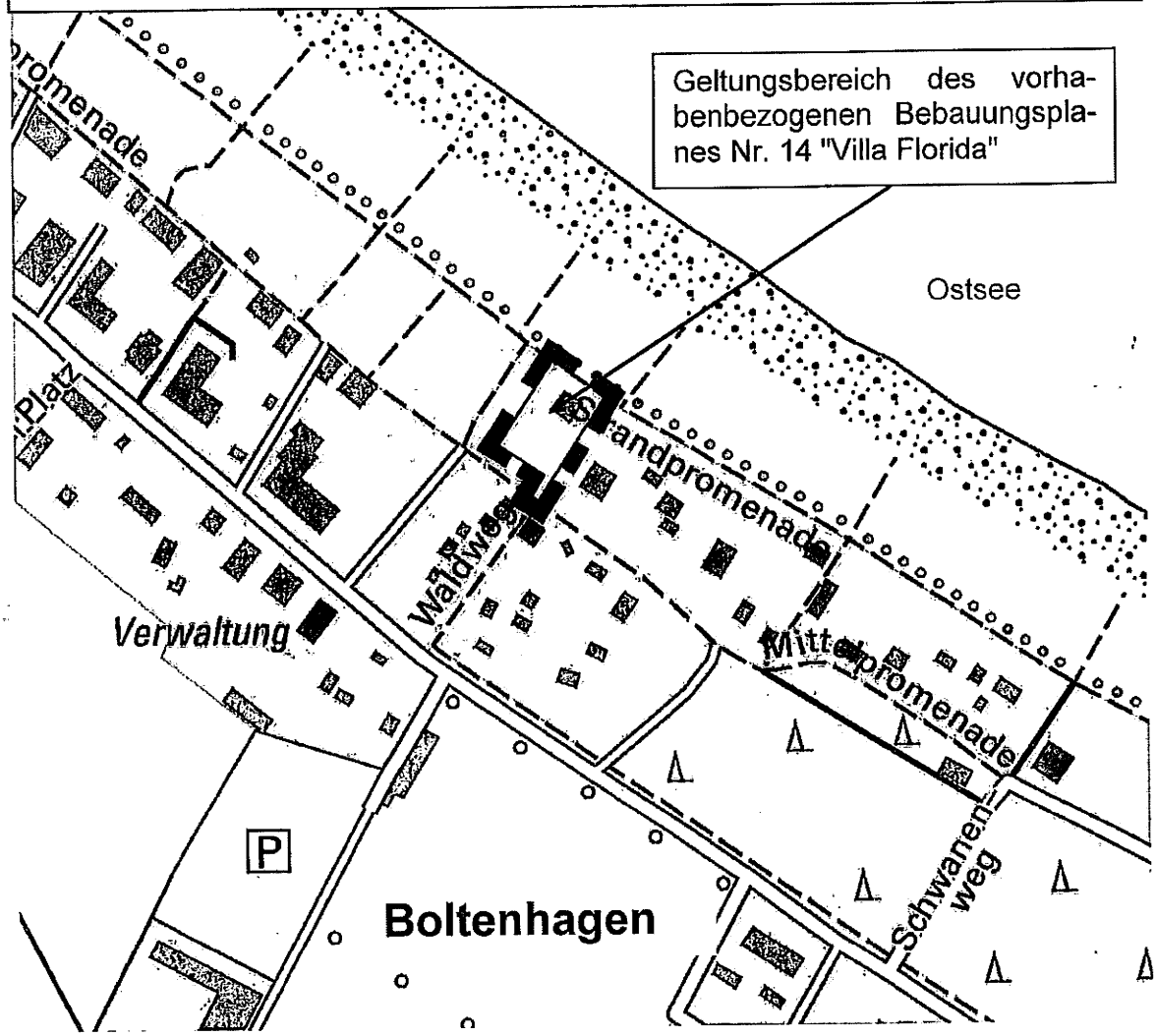

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Villa Florida"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 21.07.2016 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 mit der Gebietsbezeichnung "Villa Florida", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen dazu beschlossen.
Die von der Gemeinde beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht.
Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

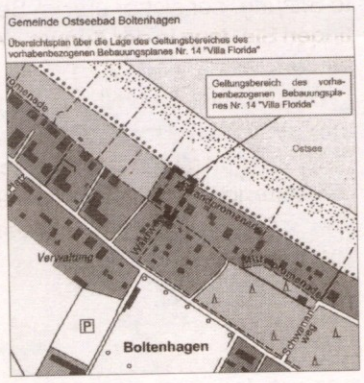

Ostseebad Boltenhagen, den 22.07.2016
gez. Chr. Schmiedeberg
Der Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den westlichen Teilbereich „Senioren-Pflegeheim" des „Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2016 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen und für das Beteiligungsverfahren bestimmt.
Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 liegt in Boltenhagen und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Ostseeallee,
- im Südosten durch den östlichen Teilbereich des „Alten Sportplatzes",
- im Südwesten durch den südwestlichen Teil des „Alten Sportplatzes",
- im Nordwesten durch die Zufahrt von der Ostseeallee zum öffentlichen Parkplatz „Am Reiterhof" und zum Reit- und Fahrhof.

Die Geltungsbereichsgrenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

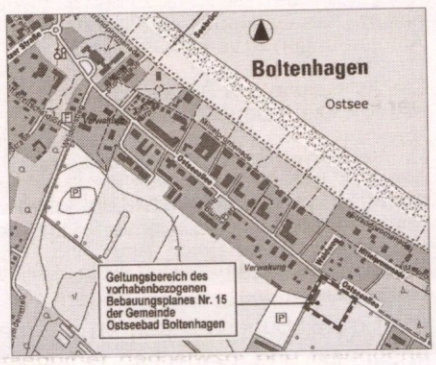

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den westlichen Teilbereich „Senioren-Pflegeheim" des „Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee, bestehend aus Planzeichnung - Teil A, Text - Teil B sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, und die zugehörige Begründung, liegen in der Zeit **vom 11.08.2016 bis zum 13.09.2016** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während folgender Zeiten: Dienstag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18 Uhr, und nach vorheriger Terminvereinbarung über diese Zeiten hinaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Innerhalb dieser Auslegungsfrist können sich alle an der Planung Interessierten gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhalten hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Von allen an der Planung Interessierten können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift hervorgebracht werden.

Ostseebad Boltenhagen, den 22.07.2016
gez. Christian Schmiedeberg
Der Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für den westlichen Teilbereich „Senioren-Pflegeheim" des „Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2016 den Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschlossen und für das Beteiligungsverfahren bestimmt.

Das Plangebiet der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegt in Boltenhagen und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Ostseeallee,
- im Südosten durch den östlichen Teilbereich des „Alten Sportplatzes",
- im Südwesten durch Grünfläche,
- im Nordwesten durch die Zufahrt von der Ostseeallee zum öffentlichen Parkplatz „Am Reiterhof" und zum Reit- und Fahrhof.

Die Geltungsbereichsgrenzen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

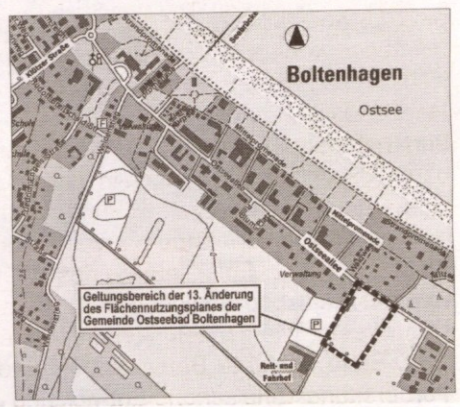

Der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für den westlichen Teilbereich „Senioren-Pflegeheim" des „Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee, bestehend aus der Planzeichnung, und die zugehörige Begründung, liegen in der Zeit **vom 11.08.2016 bis zum 13.09.2016** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während folgender Zeiten: Dienstag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18 Uhr, und nach vorheriger Terminvereinbarung über diese Zeiten hinaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können sich alle an der Planung Interessierten gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhalten hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Von allen an der Planung Interessierten können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift hervorgebracht werden.

Ostseebad Boltenhagen, den 22.07.2016
gez. Christian Schmiedeberg
Der Bürgermeister der

BAULEITPLANUNG DER STADT KLÜTZ
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Klütz für den Kohlenstieg, Bereich „Rudolf-Breitscheid-Straße" und Straße „Mühlenberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung der Stadt Klütz in ihrer Sitzung am 04. Juli 2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Klütz, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie der Entwurf der Begründung liegen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
vom 04. August 2016 bis zum 06. September 2016 im Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz während folgender Zeiten: Dienstag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 13.30 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18 Uhr, und nach vorheriger Terminvereinbarung über diese Zeiten hinaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Das Plangebiet befindet sich in Klütz und wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die Straße „Mühlenberg",
- im Nordosten durch bereits bebaute Grundstücke, wie das Landhaus „Klützer Eck" (Im Kaiser 12), die Grundstücke „Im Kaiser 11" und „Mühlenberg 6",
- im Südosten durch die Rudolf-Breitscheid-Straße,
- im Südwesten durch den Verbindungsweg zwischen „Rudolf-Breitscheid-Straße" und „Mühlenberg".

Die Geltungsbereichsgrenzen des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 13 sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

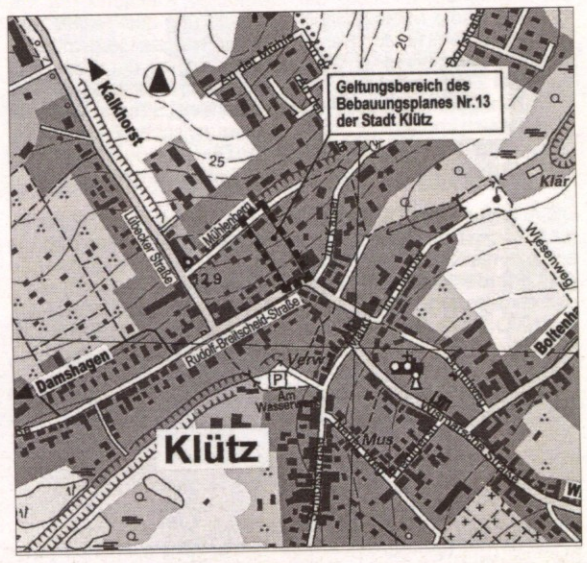

Der Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Klütz wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird; ebenso von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.
Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich abgeben oder zur Niederschrift hervor bringen.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Klütz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Klütz, den 15.07.2016
gez.Guntram Jung
Bürgermeister der Stadt Klütz